



## **Seniorenresidenz Dörfli**

Hier lässt es sich leben

### **Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft**

(Auszug aus den Statuten vom 20.Mai 2009)

#### **Art. 1: Mitgliedschaft**

Mitglied der Genossenschaft kann werden

- 1.1 handlungsfähige natürliche Personen,
- 1.2 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind,
- 1.3 juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

#### **Art. 2 Aufnahmebedingungen**

- 2.1 Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden.
- 2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Präsident bzw. die Verwaltung.
- 2.3 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 2.4 Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die Bewerberin/der Bewerber an die Verwaltung rekurrieren, sie entscheidet endgültig.
- 2.5 Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.
- 2.6 Jedes Neumitglied hat einen Anteilschein von Fr. 5.000.-- nom. zu übernehmen.

#### **Art. 3: Austritt**

Die Mitgliedschaft wird beendet bzw. erlischt

- 3.1 durch schriftliche Austrittserklärung an die Verwaltung auf Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist,
- 3.2 bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung,
- 3.3 durch Ausschluss,
- 3.4 durch den Tod.

Die Anteilscheine sind vererbbar. Übernimmt eine Erbin/ein Erbe mindestens für nom. Fr. 5 000.-- Anteilscheine, so kann sie/er als Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen werden. Andererseits ist eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres mit 6-monatiger Kündigung erforderlich.

#### **Art. 4: Ausschluss**

Eine Genossenschafterin/ein Genossenschafter kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn sie/er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den genossenschaftlichen Pflichten nicht nachkommt.

#### **Art. 5: Rekurs**

Die/Der ausgeschlossene Genossenschafterin/Genossenschafter kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der/des Ausgeschlossenen. Die Genossenschafterin/Der Genossenschafter hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

#### **Art. 6: Aufnahme**

Bei einem ersten Kontakt wird der Bewerberin/dem Bewerber der letzte Jahresbericht und auf Verlangen die Statuten abgegeben. Bei der Besprechung können von der Bewerberin/dem Bewerber zusätzliche Auskünfte und Informationen verlangt werden. Die gesamten Informationen dienen als Basis zur Aufnahmebeurteilung. Die Informationen werden seitens der Genossenschaft vertraulich behandelt.

Beschlossen durch die Verwaltung am 9. Dezember 2016.

#### **Genossenschaft Seniorenresidenz Dörfli**

Im Auftrag der Verwaltung  
Der Präsident

Josef Zimmermann